

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 131/2023

Sitzung vom 21. Juni 2023

790. Motion (Keine rassistischen Kulturgüter auf öffentlichem Raum)

Die Kantonsrätinnen Sarah Akanji, Winterthur, und Melanie Berner, Zürich, haben am 3. April 2023 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, die sicherstellt, dass alle rassistischen Kulturgüter und Denkmäler mit kolonialer Belastung aus dem öffentlichen Raum entfernt werden. Rassistische Kulturgüter und Denkmäler, die bisher im öffentlichen Raum waren, sollen in einen Ausstellungsraum mit historischem Kontext gestellt werden. Um sich gesellschaftlichen Entwicklungen und neuen historischen Erkenntnissen anzupassen und so rassistische Diskurse nicht weiter zu bedienen, soll zudem eine Gruppe aus Fachexpertinnen und Fachexperten der postkolonialen Schweiz und von Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern in regelmässigen Zyklen Kulturgüter und Denkmäler auf ihre Aktualität überprüfen.

Begründung:

Die «Wassertragende N*» im Depot in Embrach. Der «Witchdoctor» in der Kantonsschule Zürcher Oberland. Die Büste von Rechtswissenschaftler J. C. Blunschi, der Ideen der «Rassenordnung» vertrat – an der Universität Zürich. Die Büste von A. Forel, der den Ideen der Eugenik folgte – im Depot in Embrach. Alfred Escher, dessen Familie sich durch Sklaverei bereicherte – beim Walcheplatz Immobilienamt. Diese Liste von Kolonialdenkmälern und rassistischen Kulturgütern, im Besitz vom Kanton Zürich, ist nicht abschliessend.

Vor dem Hintergrund dieser Liste stellt sich die berechtigte Frage: Was und wem wollen wir gedenken? Wen wollen wir auf öffentlichem Grund ehren? Stand 2023 ehren wir nicht nur historische und innovative Vorkämpfer:innen und herausragende Künstler:innen, sondern auch Denkmäler von Menschen, die rassistische Ideologien verbreiteten, sich durch Rassismus bereicherten sowie Objekte, die rassistische Darstellungen sind.

Vom Kanton unhinterfragt stehen öffentlich auf kantonalem Boden zahlreiche Kulturgüter und Denkmäler, die rassistisches und koloniales Erbe preisen. Weitere befinden sich im Besitz des Kantons. In der Antwort auf die Anfrage vom 24. Januar 2022 wurde dies bestätigt.

Rassismuserfahrungen, wozu die Zuschaustellung von Denkmälern und Kulturgütern gehört, können retraumatisierend für Betroffene sein. Im öffentlichen Raum stehend werden sie ungefragt allen Passierenden

aufgedrängt. Solange der Kanton Zürich öffentlich Denkmäler und Kulturgüter mit rassistischem und kolonialem Erbe stehen lässt, ehrt er einerseits menschliche Verbrechen (Denkmäler/Persönlichkeiten) und verletzt andererseits die Grundrechte, die in jedem Kanton gewahrt werden müssen (Kulturgüter/rassistische Darstellungen). Aufgrund dessen muss der Kanton die betroffenen Denkmäler und Kulturgüter aus dem öffentlichen Raum entfernen.

Um die Kulturgüter und Denkmäler professionell überprüfen zu lassen, sollen Expert:innen mit Fachwissen der postkolonialen Schweiz und Kunsthistoriker:innen den kantonalen Besitz überprüfen und sicherstellen, dass der Kanton keine kritischen Denkmäler und Kulturgüter mehr auf öffentlichem Grund ehrt. Die wiederholenden Prüfungen sind notwendig, um sich den gesellschaftlichen Entwicklungen und der historischen Forschungserkenntnissen anzupassen sowie um die Grundrechte zu wahren. Fachexpert:innen sind notwendig, um überhaupt einstufen zu können, ob es sich bei einem Denkmal oder einem Kulturgut um ein rassistisches Erbe handelt. Namen sollen bei den Überprüfungen ebenfalls berücksichtigt werden (Strassennamen, Häusernamen, Benennung von Institutionen etc.).

Die Kontextualisierung der kritischen Kulturgüter und Denkmäler in einem geschlossenen Ausstellungsraum dient dazu, die Geschichte nicht auslöschen zu wollen oder unter den Teppich zu wischen. So können Menschen, welche die Geschichten dieser Denkmäler und Kulturgüter erfahren möchten, sich gezielt und kontextualisiert damit auseinandersetzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Sarah Akanji, Winterthur, bzw. neu Mandy Abou Shoak und Melanie Berner, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Als Kulturgut gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (SR 444.1) «ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 oder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens 2001 angehört». Gemäss der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) sind «Denkmäler im engeren Sinne ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben. Denkmäler können Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein, historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen und technischer Errungenschaften.» Denkmäler halten Personen oder Ereignisse auch einer späteren Genera-

tion in Erinnerung. Sie sind Ausdruck und Zeitzeugen einer vergangenen Zeit, einer bestimmten Perspektive und manifestieren eine (Wert-)Haltung jener Zeit, als sie erstellt wurden. Dies können Plastiken sein, Skulpturen, Reliefs, Mosaiken, Gedenktafeln, Wandbilder oder architektonische Elemente. Aus heutiger Perspektive können einst bedeutende und zeitgemässe Kulturgüter und Denkmäler als stossend, unpassend, unzeitgemäss, irritierend oder unbedeutend wirken. Unter dem Titel «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz» hat die EKD Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen Erbe publiziert, die sie als schweizerische «Unité de doctrine» entwickelt hat und ihren Gutachten und Stellungnahmen stets zugrunde legt. Diese Grundhaltung lässt sich auch auf die personalisierten Denkmäler übertragen: «Als materielle Zeugnisse der Geschichte sind nicht bloss Denkmäler zu erhalten, die heute positiv gewertete Seiten der Geschichte dokumentieren, sondern auch solche, die an Unrecht und erlittenes Leid erinnern oder über deren Verständnis keine Einigkeit besteht.»

Dem Regierungsrat ist eine kritische Auseinandersetzung mit Kulturgütern und Denkmälern im öffentlichen Raum wichtig. Zurzeit erhalten Fragen zu Provenienz, Kolonialismus und Rassismus eine breite Resonanz in der Gesellschaft, in den Medien und der Politik. Gemäss Art. 114 Abs. 1 der Kantonsverfassung (LS 101) fördern der Kanton und die Gemeinden das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz. Zur Förderung von Vielfalt und respektvollem Umgang gehört auch die aktive Auseinandersetzung mit Fragen zur Erinnerungskultur. Die historische Aufarbeitung von menschenrechtlich problematischen Aspekten der Geschichte, die bis heute fortbestehende rassistische Strukturen begründet haben, ist Teil davon. Diese Aufarbeitung ist jedoch noch im Gange. Wie mit rassistisch und kolonial konnotierten Kulturgütern im öffentlichen Raum umzugehen ist, steht noch nicht fest. Die nicht differenzierte und flächendeckende Entfernung von allen Kulturgütern mit möglicherweise problematischem Hintergrund ist im Lichte dieser Ausführungen abzulehnen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 131/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli